

# RS UVS Kärnten 1996/12/10 KUVS- 1484/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1996

## Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes: "Magistrat A, Abteilung Gewerberecht, Einspruch: GW-303/316/94, Begründung erfolgt morgen, m.f.G. 151" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)